

Einfache Anfrage SP-Fraktion vom 20. März 2023

Übernahme der CS durch die UBS: Welche Auswirkungen hat das finanzpolitische Beben auf den Kanton St.Gallen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 9. Mai 2023

Die SP-Fraktion stellt in ihrer Einfachen Anfrage vom 20. März 2023 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Übernahme der Credit Suisse (CS) durch die UBS.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Die UBS plant, die jährlichen laufenden Kosten der kombinierten Bank bis zum Jahr 2027 weltweit um 8 Mrd. Dollar bzw. 7,4 Mrd. Franken zu senken, ausgehend von einer Basis von weniger als 40 Mrd. Franken. In der Schweiz beschäftigten UBS und Credit Suisse derzeit zusammen rund 38'000 Mitarbeitende. Branchenkennerinnen und -kenner gehen gemäss Medienberichten davon aus, dass mehr als 10'000 von ihnen in absehbarer Zeit die Kündigung erhalten könnten. Welche Bereiche vom zu erwartenden Stellenabbau betroffen sind, hat die UBS noch nicht kommuniziert.

Das Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), das alle Unternehmen und Betriebe des privaten und öffentlichen Rechts umfasst, die in der Schweiz domiziliert sind und eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, weist für die beiden Grossbanken keine Zahlen aus, die ausschliesslich den Kanton St.Gallen betreffen. Zum Umfang des zu erwartenden Stellenabbaus im Kanton St.Gallen sind zum jetzigen Zeitpunkt somit keine Aussagen möglich, zumal der Zusammenschluss der beiden Banken nicht nur Auswirkungen für die Mitarbeitenden der CS und der UBS haben wird, sondern sich auch auf Zulieferbetriebe und externe Dienstleister auswirken dürfte.

Aufgrund der zurzeit starken Nachfrage nach Arbeits- und Fachkräften geht die Regierung jedoch nicht davon aus, dass der Zusammenschluss von UBS und CS auf mittlere Sicht negative Folgen für den regionalen Arbeitsmarkt haben wird. Es darf davon ausgegangen werden, dass die von Kündigungen betroffenen Angestellten vergleichsweise schnell neue Stellen finden werden. Die regionalen Arbeitsvermittlungen (RAV) bieten den betroffenen Personen bei Bedarf entsprechende Unterstützung.

2. Im Mittelpunkt der Tätigkeit des «HSG-Center for Financial Services Innovation» stehen grundsätzliche Fragen zum Finanzplatz Schweiz. Es handelt sich dabei um ein universitätsinternes Center, das die Universität St.Gallen (HSG) in alleiniger Verantwortung und nach ihren eigenen Vorstellungen gestaltet. Die Fragestellungen und die entsprechenden Forschungsgebiete beschränken sich deshalb nicht spezifisch auf Fragen der Credit Suisse (CS). Die Verträge zwischen der CS und der HSG sichern im Einklang mit den Grundrechten der Verfassung (SR 101), dem Gesetz über die Universität St.Gallen (sGS 217.11), dem Universitätsstatut (sGS 217.15) sowie den universitätsinternen Vorgaben zu den Grundprinzipien der Selbstfinanzierung die Freiheit von Forschung und Lehre und die wissenschaftliche Integrität. Das ist in den Verträgen mit der CS so abgebildet. Das bedeutet u.a.:
 - Die Verträge zwischen der CS und der HSG halten die Freiheit von Forschung und Lehre explizit fest.
 - Der Vertrag schliesst ausdrücklich aus, dass die CS festlegt, wo die Schwerpunkte in Lehre und Forschung durch die HSG gelegt werden.

- Die CS hat keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber der Leitung oder den Mitarbeitenden des Centers.
- Die CS ist in keiner Weise bei den Berufungen oder Anstellungen von Dozierenden oder Mitarbeitenden am Center involviert.
- Das Mitwirkungsrecht der CS beschränkt sich auf die Einsitznahme im Beirat des Centers. Der Beirat hat keinerlei Entscheidungsbefugnis, sondern ist ein rein beratendes Gremium.
- Die Zusammenarbeit zwischen der HSG und Praxispartnern im HSG-Center ist nicht auf die CS beschränkt. Vielmehr ist es Ziel des Centers, die Partnerschaft auf weitere Partner und zusätzliche Themenbereiche auszudehnen.

Um Forschung und Lehre auf dem heutigen Spitzenniveau halten und weiterentwickeln zu können, wird die HSG auch in Zukunft bei der Finanzierung des Grundauftrags in Forschung und Lehre über die Beiträge des Kantons St.Gallen, des Bundes und der anderen Kantone gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (sGS 217.81) hinaus auch auf die Finanzierung durch Drittmittel angewiesen sein. Unter Einhaltung der Grundprinzipien (insbesondere Freiheit von Lehre und Forschung, keine Weisungsannahme) wird sie deshalb weiterhin entsprechende Verträge abschliessen.

3. Die Frage ist insoweit gegenstandslos, als eine Schwerpunktsetzung in Lehre und Forschung durch die CS nicht stattgefunden hat, da sie vertraglich ausgeschlossen ist (vgl. Ziff. 2). Die Finanzierung des Center for Financial Services Innovation an der HSG wurde für zehn Jahre durch unkündbare Verträge (ausgenommen höhere Gewalt, Unzumutbarkeit) mit der CS gesichert. Danach übernimmt die Universität St.Gallen die Weiterfinanzierung der angestellten Professorinnen und Professoren, sofern dafür nicht weitere Sponsoren gefunden werden. Es besteht somit keine Abhängigkeit vom «Goodwill» der CS bzw. der UBS als deren Rechtsnachfolgerin. Die Finanzierung des Centers würde nur dann gefährdet, wenn die CS bzw. die UBS als Rechtsnachfolgerin nicht mehr in der Lage wäre, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Nach heutigem Wissenstand ist nicht davon auszugehen, dass auf den Kanton ausserordentliche finanzielle Verpflichtungen aus der Kooperation der Universität mit der CS zukommen.
4. Die CS hatte Konzert und Theater St.Gallen (KTSG) seit Längerem mitgeteilt, dass sie ihr Engagement per Ende 2023 kündigen wird. Das Sponsoring der Festspiele 2023 gilt jedoch als zugesichert und in diesem Jahr ist die CS somit noch einer der Hauptsponsorinnen. Die KTSG ist bereits auf der Suche nach einem Ersatz für die Zeit ab 2024.
5. Für die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an Bund und Kantone ist die am 29. Januar 2021 zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der SNB abgeschlossene Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 massgebend. Demnach kann unter der Voraussetzung, dass es die finanzielle Situation der SNB zulässt, ein Betrag von jährlich bis zu 6 Mrd. Franken an Bund und Kantone ausgeschüttet werden. Dieser Höchstbetrag setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von 2 Mrd. Franken, der ausgeschüttet wird, sofern bei der SNB eine Bilanzgewinn von wenigstens 2 Mrd. Franken resultiert. Hinzu kommen vier mögliche Zusatzausschüttungen von je 1 Mrd. Franken, die vorgenommen werden, wenn der Bilanzgewinn der SNB 10 Mrd., 20 Mrd., 30 Mrd. oder 40 Mrd. Franken erreicht. Aufgrund des hohen Verlusts der SNB im Geschäftsjahr 2022 konnte für dieses weder eine Dividende an die Aktionärinnen und Aktionäre ausgerichtet noch eine Gewinnausschüttung an Bund und Kantone vorgenommen werden.

Aus heutiger Sicht ist nicht davon auszugehen, dass sich das Engagement der SNB im Kontext der Übernahme der CS durch die UBS negativ auf die zukünftigen Jahresergebnisse der

SNB und somit auf die Gewinnausschüttung der SNB an Bund und Kantone auswirken wird. Dies vor dem Hintergrund, dass allfällige Verluste aus den durch die SNB gewährten Liquiditätshilfen mittels Konkursprivileg (erstes Liquiditätshilfedarlehen von 100 Mrd. Franken) und durch Ausfallgarantien des Bundes (zweites Liquiditätshilfedarlehen von 100 Mrd. Franken) gesichert sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Grösse der Bilanzsumme der SNB in den nächsten Jahren weiterhin die Entwicklung der Kapital-, Devisen- und Goldmärkte für die Gewinnentwicklungen – und somit für die Ausschüttungen an Bund und Kantone – massgebend sein wird.